

**5813a. NOK-Gründungsvertrag (Aufhebung; Ablösung durch einen Aktionärbindungsvertrag und eine Eignerstrategie),
Energiegesetz (Änderung; Beteiligung an der Axpo Holding AG),
EKZ-Gesetz (Änderung; Beteiligungen)**

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. März 2022	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 3. Oktober 2023 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	---	--	--

A.

**NOK-Gründungsvertrag
(Aufhebung; Ablösung durch
einen Aktionärbindungsvertrag
und eine Eignerstrategie),
Energiegesetz (Änderung;
Beteiligung an der Axpo
Holding AG),
EKZ-Gesetz (Änderung;
Beteiligungen)**

*Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den
Antrag des Regierungsrates vom
23. März 2022,
beschliesst:*

I. Der Ablösung des Vertrags
zwischen den Kantonen Aargau,
Glarus, Zürich, St. Gallen, Thur-
gau, Schaffhausen, Schwyz, Ap-
penzell A.-Rh. und Zug betreffend
Gründung der Gesellschaft der
Nordostschweizerischen Kraft-

*Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in die
Anträge des Regierungsrates vom
23. März 2022 und der Kommis-
sion für Energie, Verkehr und Um-
welt vom 3. Oktober 2023,
beschliesst:*

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 23. März 2022****Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 3. Oktober 2023****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

werke AG (NOK-Gründungsvertrag) vom 22. April 1914 durch einen Aktionärbindungsvertrag (Fassung vom 20. November 2018) und eine Eignerstrategie (Fassung vom 22. Oktober 2021) der Aktionäre der Axpo Holding AG wird zugestimmt.

II. Der Beschluss des Kantonsrates betreffend Beteiligung des Kantons Zürich beim Erwerb der Kraftwerke Beznau-Löntsch durch Übernahme von 38% oder 13680 Stück der Aktien dieser Gesellschaft vom 6. Juli 1914 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Aktionärbindungsvertrags (Fassung vom 20. November 2018) und der Eignerstrategie (Fassung vom 22. Oktober 2021) der Aktionäre der Axpo Holding AG aufgehoben.

III. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Beteiligung an der Axpo Holding AG**a. Aufgaben des Regierungsrates**

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 23. März 2022****Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 3. Oktober 2023****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 2 a. ¹ Der Regierungsrat nimmt die Rechte und Pflichten des Kantons als Aktionär der Axpo Holding AG wahr.

² Er setzt sich bei der Ausübung seiner Stimmrechte dafür ein, dass die Netzinfrastruktur und die grossen Wasserkraftwerke in der Schweiz grundsätzlich in öffentlicher Hand verbleiben.

² Er setzt sich bei der Ausübung seiner Stimmrechte dafür ein, dass

- a. die Netzinfrastruktur und die für die Versorgung wichtigen Kraftwerke in der Schweiz grundsätzlich in öffentlicher Hand verbleiben,

Minderheit Sonja Rueff, Barbara Franzen (in Vertretung von Sarah Fuchs)

- a. die Netzinfrastruktur und grossen Wasserkraftwerke in der Schweiz grundsätzlich nicht veräussert werden.

Minderheit Paul von Euw, Ueli Bamert, Sandra Bossert (in Vertretung von Urs Wegmann), Barbara Franzen (in Vertretung von Sarah Fuchs), Ueli Pfister, Sonja Rueff

Geltendes Recht

**Antrag des Regierungsrates
vom 23. März 2022**

**Antrag der Kommission für
Energie, Verkehr und Umwelt
vom 3. Oktober 2023**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 2 a.

b. sich die gemeinsame Eigenstrategie der Aktionäre an den Zielsetzungen der Schweizer und der Zürcher Klimapolitik orientiert,

Lit. b streichen.

Minderheit Sonja Rueff, Barbara Franzen (in Vertretung von Sarah Fuchs)

c. die finanziellen Risiken der Geschäftstätigkeit im Ausland die Ziele gemäss lit. a und b nicht gefährden.

Lit. c streichen.

Minderheit David Galeuchet, Franziska Barmettler, Barbara Franzen (in Vertretung von Sarah Fuchs), Andreas Hasler, Florian Meier, Sonja Rueff

d. der inländische Anteil an der Stromproduktion der Axpo Holding AG eine sichere, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie gewährleistet.

Lit. d streichen.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 23. März 2022

Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 3. Oktober 2023

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 2 a.

³ Er kann mit den anderen Aktionären einen Aktionärbindungsvertrag abschliessen und eine gemeinsame Eignerstrategie festlegen.

b. Genehmigung durch den Kantonsrat

§ 2 b. Der Genehmigung durch den Kantonsrat unterstehen:

- a. die Übertragung von Aktien,
- b. Anpassungen der gemeinsamen Eignerstrategie oder des Aktionärbindungsvertrags, die
 - 1. das Stimmrecht des Kantons beschränken,

§ 2 b. ¹ ...

- 2. die direkten und indirekten Beteiligungen der Axpo Holding AG an Netzinfrastrukturen und grossen Wasserkraftwerken in der Schweiz betreffen.

2. ...

... und für die Versorgung wichtigen Kraftwerke in der Schweiz betreffen.

Minderheit Sonja Rueff, Barbara Franzen (in Vertretung von Sarah Fuchs)

2. (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 23. März 2022

Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 3. Oktober 2023

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 2 b.

Minderheit Franziska Barmettler, Andreas Hasler

c. der Verzicht auf die Ausübung des Rechts, angebotene Aktien zu erwerben.

Lit. c streichen.

Minderheit Franziska Barmettler, Ruth Ackermann, Barbara Franzen (in Vertretung von Sarah Fuchs), David Galeuchet, Andreas Hasler, Florian Meier, Sonja Rueff

² Beschlüsse des Kantonsrates betreffend Abs. 1 lit. a und b unterliegen dem fakultativen Referendum.

Abs. 2 streichen.

IV. Das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Beteiligungen

§ 11. Die EKZ können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an andern Unternehmungen beteiligen.

§ 11. Abs. 1 unverändert.

² Direkte oder indirekte Beteiligungen an der Netzinfrastruktur und grossen Wasserkraftwerken in der Schweiz sollen grundsätzlich nicht veräussert werden.

² Sie setzen sich bei der Ausübung der Stimmrechte und bei ihren Beteiligungen dafür ein, dass

§ 11

a. direkte oder indirekte Beteiligungen an der Netzinfrastruktur und an für die Versorgung wichtigen Kraftwerken in der Schweiz grundsätzlich in öffentlicher Hand verbleiben,

b. sich die gemeinsamen Eigentümerstrategien der Aktionäre an den Zielsetzungen der Schweizer und der Zürcher Klimapolitik orientieren,

c. die finanziellen Risiken der Geschäftstätigkeit im Ausland die Ziele gemäss lit. a und b nicht gefährden.

Minderheit Sonja Rueff, Barbara Franzen (in Vertretung von Sarah Fuchs)

a. ...
... Netzinfrastruktur und grossen Wasserkraftwerken in der Schweiz grundsätzlich nicht veräussert werden.

Minderheit Paul von Euw, Ueli Bamert, Sandra Bossert (in Vertretung von Urs Wegmann), Barbara Franzen (in Vertretung von Sarah Fuchs), Ueli Pfister, Sonja Rueff:

Lit. b streichen.

Minderheit Sonja Rueff, Barbara Franzen (in Vertretung von Sarah Fuchs)

Lit. c streichen.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 23. März 2022

Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 3. Oktober 2023

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 11

Minderheit David Galeuchet, Franziska Barmettler, Barbara Franzen (in Vertretung von Sarah Fuchs), Andreas Hasler, Florian Meier, Sonja Rueff

- d. der inländische Anteil an der Stromproduktion jederzeit eine sichere, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie gewährleistet.

Lit. streichen.

Beteiligung an der Axpo Holding AG

§ 11 a. Die Übertragung von Aktien der Axpo Holding AG untersteht der Genehmigung durch den Kantonsrat.

§ 11 a. ¹ Der Verwaltungsrat nimmt die Rechte und Pflichten der EKZ als Aktionärin der Axpo Holding AG wahr.

² Er kann mit den anderen Aktionären einen Aktionärbindungsvertrag abschliessen und eine gemeinsame Eignerstrategie festlegen.

§ 11 b. ¹ Der Genehmigung durch den Kantonsrat unterstehen:

- a. die Übertragung von Aktien,

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 23. März 2022

Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 3. Oktober 2023

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 11 b.

b. Anpassungen der gemeinsamen Eignerstrategie oder des Aktionärbindungsvertrages, die

1. das Stimmrecht des Kantons beschränken,

2. die direkten und indirekten Beteiligungen der Axpo Holding AG an der Netzinfrastruktur und an für die Versorgung wichtigen Kraftwerke in der Schweiz betreffen.

c. der Verzicht auf die Ausübung des Rechts, angebotene Aktien zu erwerben.

Minderheit Sonja Rueff, Barbara Franzen (in Vertretung von Sarah Fuchs)

2. ...

... an Netzinfrastrukturen und grossen Wasserkraftwerken in der Schweiz betreffen.

Minderheit Franziska Barmettler, Andreas Hasler

Lit. c streichen.

Geltendes Recht

**Antrag des Regierungsrates
vom 23. März 2022**

**Antrag der Kommission für
Energie, Verkehr und Umwelt
vom 3. Oktober 2023**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 11 b.

Minderheit Franziska Barmettler,
Ruth Ackermann, Barbara Franzen
(in Vertretung von Sarah Fuchs),
David Galeuchet, Andreas Hasler,
Florian Meier, Sonja Rueff

²Beschlüsse des Kantonsrates
betreffend Abs. 1 lit. a und b un-
terliegen dem fakultativen Refe-
rendum.

Abs. 2 streichen.

V. Dispositiv I und II sowie die
Gesetzesänderungen gemäss
Dispositiv III und IV unterste-
hen dem fakultativen Referen-
dum.

VI. Mitteilung an den Regierun-
gsrat.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates
vom 23. März 2022

Antrag der Kommission für
Energie, Verkehr und Umwelt
vom 3. Oktober 2023

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

B.
**Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung von parla-
mentarischen Initiativen**

(vom ...)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag
der Kommission für Energie, Ver-
kehr und Umwelt vom 3. Oktober
2023,

beschliesst:

- I. Es wird festgestellt, dass mit den Erlassen in Teil A dieser Vorlage die Anliegen der parlamentarischen Initiativen
 1. KR-Nr. 143/2016 betreffend Wasserkraftwerke müssen in Schweizer Hand bleiben
 2. KR-Nr. 182/2017 betreffend Strategische Sicherung der Stromversorgung (Produktion)
 3. KR-Nr. 183/2017 betreffend Vereinbarungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen
 4. KR-Nr. 184/2017 betreffend Strategische Sicherung der Stromversorgung (Stromnetz)

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 23. März 2022****Antrag der Kommission für
Energie, Verkehr und Umwelt
vom 3. Oktober 2023****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

beraten und als Anträge aufgenommen wurden. Die parlamentarischen Initiativen KR-Nrn. 143/2016, 182/2017, 183/2017 und 184/2017 werden deshalb als erfüllt abgelehnt.

- II. Es wird festgestellt, dass mit diesen Erlassen die dringlichen Postulate
 1. Vorlage 5385 Beschluss des Kantonsrates zum dringlichen Postulat KR-Nr. 242/2016 betreffend Kein Verkauf von AXPO-Wasserkraftwerken ins Ausland
 2. Vorlage 5386 Beschluss des Kantonsrates zum dringlichen Postulat KR-Nr. 243/2016 betreffend Wasserkraftwerke für den Kanton Zürich
- als erledigt abgeschrieben werden.

*Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Andreas Hasler, Illnau-Effretikon (Präsident); Ruth Ackermann, Zürich; Ueli Bamert, Zürich; Franziska Barmettler, Zürich; Markus Bärtschiger, Schlieren; Sarah Fuchs, Meilen; David Galeuchet, Bülach; Felix Hoesch, Zürich, Rosmarie Joss, Dietikon; Florian Meier, Winterthur; Ueli Pfister, Egg; Sonja Rueff, Zürich; Daniel Sommer, Affoltern a. A.; Paul von Euw, Bauma; Urs Wegmann, Neftenbach; Sekretär: Daniel Bitterli.